6 L 599/08.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des LottoTeam International B.V., vertreten durch den Geschäftsführer Jenz Schulz, Spoortstraat 42 - 52, 5911 KJ Venlo - NL,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hoeller, Wittelsbacherring 1,

53115 Bonn.

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium des Inneren und für Sport, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz,

- Antragsgegner -

wegen

ordnungsbehördliche Verfügung nach dem Landesglücksspielgesetz

(Auskunft)

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 25. August 2008, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wanwitz Richterin am Verwaltungsgericht Riebel Richter am Verwaltungsgericht Ermlich

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 23. Juni 2008 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 23. Juni 2008 anzuordnen ist gemäß § 80 Abs. 5, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 9 Abs. 2 des seit 01. Januar 2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrags – GlüStV – bzw. § 20 AGVwGO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Auch bei Berücksichtigung der gesetzgeberischen Entscheidung, dass Widerspruch und Klage gegen glücksspielaufsichtliche Maßnahmen sowie gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 9 Abs. 2 GlüStV bzw. § 20 AGVwGO), führt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung des Gerichts zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin, vorläufig von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Verfügung vorgeht. Denn die streitgegenständliche Verfügung er-

- 3 -

weist sich bereits aufgrund der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig.

Der Antragsgegner stützt sein Auskunftsverlangen auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV. Nach dieser Vorschrift kann die Glücksspielaufsicht jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen der Überwachung der durch den Staatsvertrag bestehenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungen sowie im Rahmen ihrer Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben (vgl. § 9 Abs. 1 GlüStV), erforderlich sind. Diese Vorschrift stellt keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für das an die Antragstellerin gerichtete Auskunftsverlangen dar.

Zwar wird dem Antragsgegner in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV die Befugnis eingeräumt, Auskünfte zu verlangen. Dieser grundsätzlichen Befugnis der Behörde steht jedoch keine Verpflichtung der Antragstellerin zur Auskunft gegenüber. Ein rechtmäßiges Auskunftsverlangen setzt im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage immer zweierlei voraus, zum einen die Befugnis der Behörde, die Auskunft zu verlangen und zum anderen - gewissermaßen als Pendant - die Verpflichtung des Adressaten, die fragliche Auskunft zu erteilen. An dieser zweiten Komponente fehlt es vorliegend. Weder in § 9 GlüStV noch an anderer Stelle im Staatsvertrag oder im Landesglücksspielgesetz ist normiert, von wem die Auskunft verlangt werden kann, wer also zur Auskunft verpflichtet ist. Es gibt keinen Auskunftspflichtigen. Die Benennung des Auskunftspflichtigen im Gesetz ist jedoch zwingend erforderlich. Ohne die Benennung eines Auskunftspflichtigen geht die Befugnis der Behörde, Auskunft zu verlangen, ins Leere. Dass der Gesetzgeber die Benennung der Auskunftspflichtigen im Rahmen eines gesetzlichen Auskunftsverlangens als essentiellen Bestandteil der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage ansieht, lässt sich im Übrigen durch zahlreiche Beispiele aus anderen Gesetzen belegen. Folgende Vorschriften, die jeweils auch im Zusammenhang mit Überwachungsbzw. Aufsichtsmaßnahmen stehen, seien hier genannt: § 17 Handwerksordnung,

§ 22 Gaststättengesetz, § 29 Gewerbeordnung, § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz, § 17 Arbeitszeitgesetz, § 42 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 2 Lebensmittelund Futtermittelgesetzbuch. In all diesen Vorschriften werden die Auskunftspflichtigen benannt. Sämtliche genannten Vorschriften enthalten zudem ein Auskunftsverweigerungsrecht, das im Staatsvertrag fehlt, so dass sich in diesem Zusammenhang - ohne dass es hier darauf ankäme - im Hinblick auf den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz, dass eine Selbstbelastung im Rahmen straf- oder ordnungsrechtlicher Verfahren nach Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG nicht erfolgen muss, durchaus auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Auskunftsverlangens stellt.

Reicht nach alledem die Norm des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV nicht aus, um die Antragstellerin zur Auskunftserteilung in Anspruch nehmen zu können, so ist die angefochtene Verfügung aus diesem Grunde rechtswidrig.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass jedenfalls das zweite Auskunftsbegehren des Antragsgegners, das darauf gerichtet ist zu erfahren, welche konkreten Leistungen die Antragstellerin an welche Firmen erbringt, die als gewerbliche Spielvermittler im Sinne des § 3 Abs. 6 GlüStV tätig sind, noch unter einem weiteren Aspekt rechtswidrig ist. Dieses Auskunftsbegehren enthält nämlich einen Rechtsbegriff - den des gewerblichen Spielvermittlers -, der allein von der Behörde bzw. vom Gericht auszufüllen ist, nicht aber von der Antragstellerin. Insoweit handelt es sich mithin um eine ungeeignete Frage.

Nach alledem war die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin anzuordnen. Dies gilt dann auch für die gemäß § 66 i.V.m. § 64 LVwVG erfolgte Zwangsgeldandrohung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

-5-

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes ergibt sich aus §§ 52, 53 Abs. 3 GKG.

- 6 -

RMB 021

+49-6131-1418500

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Mainz (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerdevorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBI. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über die Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der Beschwerde angefochten werden.

gez. Wanwitz

gez. Riebel

gez. Ermlich

eschäftigte als Urkundsbeamin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Mainz